

Beschluss des Kreisparteitages des CDU Kreisverbandes Cloppenburg vom 17. Mai 2016

Ohne Familie keine Zukunft! – II -

1.1 „Trümmerfrauenurteil“

Der CDU-Kreisverband Cloppenburg fordert die Bundesregierung und ggf. die Länderregierungen auf, die in dem sog. „Trümmerfrauenurteil“ (BVerfGE 87) beanstandeten und noch nicht erledigten Punkte umgehend neu zu regeln..

1.2 Beitragsgerechtigkeit in den Sozialversicherungssystemen

Der CDU-Kreisverband Cloppenburg fordert, dass gemäß Intention des BVerfG (sogen. „Pflegeversicherungsurteil“, BVerfGE 103) die Prüfung bzgl. der Renten- und Krankenversicherung umgehend erfolgt und die Benachteiligung der Eltern abgestellt wird.

1.3 Vereinbarkeit Familie und Beruf verbessern

Der CDU-Kreisverband Cloppenburg fordert alle Beteiligten (Staat und öffentlich und private Betriebe) nachdrücklich auf, die noch erforderlichen Regelungen zu treffen und umzusetzen, damit die im sogen. „Kinderbetreuungsurteil“ aus 1998 aufgezählten Pflichten baldmöglichst zufriedenstellend erfüllt werden.

Eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf liegt letztlich besonders auch im Interesse der Wirtschaft und sollte von ihr vorwärtsgerichtet angestrebt werden!

Begründung:

Restlicher Regelungsbedarf aus Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes zur angemessenen Berücksichtigung der Erziehungsleistung der Eltern in der Sozialversicherung und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Eltern.

Zu 1.1

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in dem sogen. „Trümmerfrauenurteil“ in 1992 (BVerfGE 87) beanstandet: „Die bisherige Ausgestaltung der Rentenversicherung führt im Ergebnis zu einer Benachteiligung der Familie, namentlich der Familie mit mehreren Kindern.“ Und es hat weiter festgestellt, dass eine maßvolle „Umverteilung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung zu Lasten kinderloser und kinderarmer Personen“ vorgenommen werden dürfe.

Zu 1.2

Nach dem sogen. „Pflegeversicherungsurteil“ des BVerfG 2001 (BVerfGE 103) hat der Gesetzgeber für Kinderlose einen um 0,25 %-Punkten höheren Pflegeversicherungsbeitrag ab 2005 eingeführt. Den weiteren Auftrag zur generellen Überprüfung der

Beitragsgestaltung in den übrigen gesetzl. Sozialversicherungen haben die Regierungen bisher nicht ausreichend erfüllt.

Zu 1.3

Der nachstehende Abschnitt aus dem Urteil des BVerfG aus 1998 (sogen. „Kinderbetreuungsurteil“) formuliert die Aufgabe (im ersten Teil auch die echte Wahlfreiheit) klar und unmissverständlich:

„4. Neben der Pflicht, die von den Eltern im Dienst des Kindeswohls getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und daran keine benachteiligenden Rechtsfolgen zu knüpfen, ergibt sich aus der Schutzpflicht des Art. 6 Abs. 1 GG auch die Aufgabe des Staates, die Kinderbetreuung in der jeweils von den Eltern gewählten Form in ihren tatsächlichen Voraussetzungen zu ermöglichen und zu fördern. Die Kinderbetreuung ist eine Leistung, die auch im Interesse der Gemeinschaft liegt und deren Anerkennung verlangt (vgl. BVerfGE 87, 1 <38 f.>; 88, 203 <258 f.>). Der Staat hat dementsprechend dafür Sorge zu tragen, daß es Eltern gleichermaßen möglich ist, teilweise und zeitweise auf eine eigene Erwerbstätigkeit zugunsten der persönlichen Betreuung ihrer Kinder zu verzichten wie auch Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit miteinander zu verbinden. Der Staat muß auch Voraussetzungen schaffen, daß die Wahrnehmung der familiären Erziehungsaufgabe nicht zu beruflichen Nachteilen führt, daß eine Rückkehr in eine Berufstätigkeit ebenso wie ein Nebeneinander von Erziehung und Erwerbstätigkeit für beide Elternteile einschließlich eines beruflichen Aufstiegs während und nach Zeiten der Kindererziehung ermöglicht und daß die Angebote der institutionellen Kinderbetreuung verbessert werden (vgl. BVerfGE 88, 203 <260>).“

Etliche Schritte zur Verwirklichung dieser Auflagen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurden zwischenzeitlich gemacht.